

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoltenberg, Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoltenberg erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stoltenberg vom 11.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4, Abs. 1, Buchstabe c wird wie folgt geändert:

**„c) Kultur- und Sozialausschuss:**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kinderbetreuung, Schulangelegenheiten, Förderung und Pflege von Jugend und Sport, Sozial- und Kulturwesen, Seniorenangelegenheiten.“

2. § 9 erhält folgende Neufassung:

#### **„§ 9**

#### **Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-probstei.de/buergerservice/Satzungen/Stoltenberg](http://www.amt-probstei.de/buergerservice/Satzungen/Stoltenberg) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom \_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stoltenberg, den \_\_\_\_\_

GEMEINDE STOLTENBERG  
-Der Bürgermeister-

-----  
Gneomar von Natzmer